

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

<b>Federführender Fachbereich Jugend und Soziales</b>	<b>Drucksachen-Nr. 598/2006</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Öffentlich</b>
	<input type="checkbox"/>	<b>Nichtöffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Sozialausschuss</b>	<b>29.11.2006</b>	<b>Beratung</b>
<b>Finanz- und Liegenschaftsausschuss</b>	<b>07.12.2006</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>14.12.2006</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über ergänzende Vergünstigungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Hilfebedürftigen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz (bisher Richtlinien über den Löwenpass)**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Rat beschließt die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über ergänzende Vergünstigungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Hilfebedürftigen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

<-@

## **Sachdarstellung / Begründung:**

@->

Mit Ratsbeschluss vom 30.12.2005 wurden die Richtlinien für den Löwenpass mit Wirkung zum 1.1.2006 – befristet bis 31.12.2006 - neu gefasst. Die Präambel weist seitdem aus, dass der Löwenpass dazu dienen soll, die Leistungsberechtigten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) II und XII in der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zu fördern.

Im Laufe des Jahres 2006, besonders zum Beginn des neuen Schuljahres, wurde deutlich bewusst, dass der geförderte Personenkreis durch eine Vielzahl rechtlicher Regelungen beträchtliche Mehrbelastungen für den Schulbesuch der Kinder aufbringen muss, z.B. durch den Eigenanteil zur Lernmittelpauschale, Schülerbeförderungskosten, Einschulungsbeihilfe, Schulmaterial, den Fortfall einmaliger Beihilfen in besonderen Fällen etc..

Der Sozialausschuss hat im Zusammenhang mit der Beratung zur Neufassung der Richtlinien für den Löwenpass ab 1.1.2007 einstimmig beschlossen, die Löwenpassrichtlinien in 2006 dahingehend zu erweitern, dass mit den in diesem Haushaltsjahr noch verbleibenden Haushaltsmitteln durch Einzelentscheidung der Verwaltung auch schulbezogene Kosten für den Personenkreis der Löwenpassberechtigten, einschl. der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, gefördert werden können. Die in dieser Form geänderten Richtlinien sind seit 1.8.2006 in Kraft.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 7.12.2005 die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinien für den Löwenpass zu unterbreiten, mit dem Löwenpass verstärkt benachteiligte Kinder und kinderreiche Familien zu fördern.

Diesem Auftrag wurde teilweise durch die Übernahme schulbezogener Kosten schon Rechnung getragen. Um auszuloten, welche zusätzlichen Vorstellungen unter Berücksichtigung des fest stehenden Haushaltsansatzes realistisch in eine Neufassung der Richtlinien einbezogen werden könnten, fand am 13.9.2006 ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen statt.

Neben verschiedenen Vorschlägen wurde deutlich, dass sich der Schwerpunkt der Fördermöglichkeiten auf Bildung beziehen soll. Das bedeutet, dass die ab 1.8.2006 zusätzlich in die Richtlinien eingefügte Förderung schulbezogener Kosten bestehen bleiben soll und die übrigen Vergünstigungen im Hinblick auf Förderung von Bildungsangeboten überprüft werden.

Dem Schwerpunkt der Verbesserung der Bildungskompetenz trägt der jetzt vorgelegte Entwurf Rechnung, in dem z.B. für Sprachkurse, Grundbildung und Schulabschlüsse 75% statt bisher 50% Ermäßigung gewährt werden sollen, für Theaterbesuche nur noch 25% statt bisher 50% und der Besuch der Musikschule auf Kinder und Jugendliche beschränkt ist.

Außerdem soll ein Teil der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in das praktizierte Solidarsystem bei der Lernmittelpauschale an den Bergisch Gladbacher Schulen fließen.

## Kalkulation der Haushaltsmittel

(2007 auf der Basis der Kosten 2006, hochgerechnet bis Ende des Haushaltsjahres)

Haushaltsstelle 1.499.7883.6 – 57.000 €

25.000 EUR Solidarsystem Lernmittelfreiheit

12.000 EUR Bädergesellschaft

1.500 EUR Stadtbücherei

12.000 EUR Volkshochschule

3.500 EUR Musikschule

3.000 EUR Unvorhergesehenes wegen variabler Datengrundlagen

57.000 EUR

Zum Stichtag 1.12.2006 sind für 519 Personen gültige Löwenpässe ausgestellt. Diese verteilen sich u. a. wie folgt:

bis 6 Jahre 33 Personen

6- 10 Jahre 55 Personen

11 – 16 Jahre 97 Personen

17 – 18 Jahre 18 Personen

Kinder und Jugendliche insgesamt 203 Personen

Personen über 65 26

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<b>Ja</b>
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		<b>57.000,00 €</b>
2. Jährliche Folgekosten:		<b>57.000,00 €</b>
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		<b>57.000,00 €</b>
- objektbezogene Einnahmen:		<b>0,00 €</b>
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		<b>Verwaltungshaushalt 2007</b>
5. Haushaltsstelle: <b>1.499.7883.6 - Erstattungen Löwenpass</b>		

# **Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach über ergänzende Vergünstigungen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe der Hilfebedürftigen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger, die hilfebedürftig im Sinne der Sozialgesetzbücher (SGB) II und XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, durch die Übernahme schulbezogener Kosten und durch die Ermäßigung von Eintrittsgeldern und Kursgebühren in städtischen Einrichtungen sowie der durch sie geförderten freien gemeinnützigen Einrichtungen der Familienbildung.

## 1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 7 SGB II sind oder mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- 1.2 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 19 SGB XII sind oder mit diesen in einem Haushalt leben.
- 1.3 Personen, die hilfebedürftig gemäß des § 1 AsylbLG sind oder deren Angehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG.

## 2. Antragsverfahren

- 2.1 Anspruchsberechtigte können ihren Antrag bei ihrer zuständigen leistungsgewährenden Stelle stellen. Diese sind zur Zeit das Kundencenter Bergisch Gladbach, Bensberger Straße 85 (SGB II), das Sachgebiet 5-501.4, Stadthaus An der Gohrsmühle 18 (SGB XII) und das Sachgebiet 5-502, Stadthaus An der Gohrsmühle 18 (AsylbLG).
- 2.2 Die Vergünstigungen, insbesondere für die Nutzung von Einrichtungen, werden in der Regel durch die Ausgabe zweckgebundener Gutscheine durch die leistungsgewährende Stelle gewährt. Vergünstigungen im Rahmen des Solidarsystems bei der Lernmittelpauschale an den Bergisch Gladbacher Schulen werden verwaltungsintern abgewickelt. In Ausnahmefällen kann eine Auszahlung auf das Konto der bzw. des jeweiligen Anspruchsberechtigten erfolgen.

## 3. Gewährte Vergünstigungen

### 3.1 Übernahme von schulbezogenen Kosten

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel kann als vorrangige Förderung, die Übernahme schulbezogener Kosten von Kindern, die in Haushaltsgemeinschaft mit den Hilfebedürftigen im Sinne des SGB II oder XII oder AsylbLG leben gewährt werden. Die Vergünstigung wird beschränkt auf

- a) die Erstattungen von Aufwendungen für Schulmaterialien von Kindern, die in die 1. Klasse aufgenommen wurden, bis zu 50 €,
- b) die Erstattungen von Aufwendungen für Schulmaterialien für die Kinder, von der Grundschule in eine weiterführende Schule gewechselt sind, bis zu 50 €.

- c) Abweichend von a) und b) kann in besonderen Härtefällen für Bedarfsgemeinschaften mit schulpflichtigen Kindern für schulbezogene Aufwendungen ein weiterer Zuschuss bis zu 100 € gewährt werden.

Über diese Anträge entscheidet der Fachbereich 5 – Jugend und Soziales - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Soweit Leistungen nach SGB II, XII oder Asylbewerberleistungsgesetz möglich sind, ist eine zusätzliche Förderung nach den Ziffern 3.1 a) und b) ausgeschlossen.

Das gleiche gilt, wenn und solange schulbezogene Leistungen auf Grund des in Bergisch Gladbach im Zusammenhang mit der Lernmittelfreiheit praktizierten Solidarsystems der Schulen möglich sind. In diesem Fall erfolgt die Übernahme dieser Kosten direkt über die zuständige Schule. Zur vorrangigen Förderung der Bildung im Sinne dieser Richtlinien wird das bestehende Solidarsystem im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgestockt.

### 3.2 Vergünstigungen in Einrichtungen

Den Anspruchsberechtigten werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Städtische Hallen- und Freibäder:

Kinder unter 14 Jahren haben freien Eintritt.

Jugendliche im Alter von 15 – 18 Jahren erhalten bis zu 50 % Ermäßigung auf die Tarifstufe B.

Erwachsene zahlen den Tarif B.

Für den Besuch von Sauna, Solarium und auf Jahreskarten wird keine Ermäßigung gewährt.

- b) Volkshochschule:

Bis zu 100 % Ermäßigung für die Teilnahme an Deutschkursen.

Bis zu 75% Ermäßigung für die Teilnahme an sonstigen Sprachkursen, Kursen für Arbeit und Beruf sowie an Kursen für Grundbildung und Schulabschlüsse.

Für Studienreisen, Studienfahrten, Bootsscheine sowie andere Bildungsveranstaltungen wird keine Ermäßigung gewährt.

- c) Theaterveranstaltungen der städt. Kulturbetriebe und des Bürgerhauses Bergischer Löwe GmbH:

Bis zu 25 % Ermäßigung.

- d) Städtische Max-Bruch-Musikschule:

Bis zu 50 % Ermäßigung für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

- e) Familienbildung (AWO, DRK, Katholisches Bildungsforum, FiB):

Bis zu 50 % Ermäßigung.

Für Studienreisen, Studienfahrten, Prüfungen u. ä. wird keine Ermäßigung gewährt. Für Wochenendseminare wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn die Seminare der Verbesserung der Bildungs- bzw. Erziehungskompetenz dienen.

4. Finanzierungsvorbehalt

Die Vergünstigungen können nach Maßgabe des Haushaltsplans nur solange gewährt werden, wie die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5. Abrechnungsverfahren für Vergünstigungen in Einrichtungen

Der Fachbereich 5 - Jugend und Soziales - vereinbart mit den die Ermäßigung gewährenden Einrichtungen ein Nachweis- und Abrechnungsverfahren.

Die Abrechnung für die Erstattungen an die frei gemeinnützigen Familienbildungseinrichtungen erfolgt durch das städtische Jugendamt.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft und lösen die bisherigen Richtlinien, Beschlüsse und Vereinbarungen über den Löwenpass ab.